

A m t s - B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Den 8. Februar.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

63. Betreffend die 23. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am 15. und 16. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 30 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besizer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hierelbst, Dranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1877 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Eibenburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu beorgen hat.

Der Geldebetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Zugleich werden die Besizer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf

die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen worden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerschattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den oben genannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Kasse und in den Bureaus des hiesigen königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Breslau, den 2. Februar 1878.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichcn Regierung.

55. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung des Reichsfinanzrathes vom 7. d. M. (publizirt durch den Reichsanzeiger Nr. 6 pro 1878) die auf Grund des Naturalleistungsgesetzes zu gewährende Vergütung für die volle Tageslohn pro 1878 auf 80 Pf. festgestellt worden ist.

Hiernach betragen die pro 1878 an einberufene Heerespflichtige zahlbaren Marschgelder nach Hinzurechnung des bestimmungsmäßigen feststehenden Löhnungsrestes von 27 1/2 resp. 12 1/2 Pf.

a. für den Unteroffizier = 1 Mark 07 1/2 Pf.

b. für den Gemeinen = — „ 92 1/2 „

pro Tag.

Breslau, den 22. Januar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

59. Im Verlage von Adolf Spaarmann in Oberhausen und Leipzig ist ein von dem Regierungsrath G. A. Grotesend in Düsseldorf verfaßtes Handbuch des Preussisch-Deutschen Verwaltungswesens mit Berücksichtigung des Deutschen Strafrechts unter dem Titel: „Allgemeines Polizei-Weriton“ zu dem Preise von 16 Mark erschienen. Dasselbe enthält alle für eine Polizei-Verwaltung wichtigeren allgemeinen Gesetze und Verordnungen nebst einem sehr vollständigen und übersichtlichen Inhalts-Verzeichniß, mittelst dessen auch ein Gesetzbuchkundiger sich leicht über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften

orientiren kann. Die Beschaffung dieses Werkes kann hiernach nur empfohlen werden.

Breslau, den 31. Januar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

65. Auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchen-Gemeinden (G.-S. E. 241) haben wir den Gutbesitzer Adolph Kadler zu Weicherwitz, Kreis Neumarkt, zum Kommissarius für die Beforgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirchengemeinde zu Weicherwitz, Kreis Neumarkt, ernannt und den 5. Februar d. J. als den Tag des Beginnes seiner Amtsthätigkeit festgesetzt.

Dies wird in Gemäßheit des § 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und § 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (G.-S. E. 135) hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 29. Januar 1878.

Königliches Regierungs-Präsidium. von Sunder.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

60. Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung Nr. 351 und 352, und Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften jetzt auch noch:

„die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen“

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Schlessen gegen Brandschäden stattfinden können.

Breslau, den 22. Januar 1878.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlessen.

56. Mit dem 15. Februar c. tritt für den Transport von Getreide aller Art, Hülsenfrüchten, Oelsaamen aller Art, Mühlenfabrikaten, Malz in Sendungen von mindestens 5000 bezw. 10000 Kilogramm pro Wagen oder bei Frachtpahlung für dieses Gewicht, sowie von Holz, europäisches, Eisenbahnschwellen und Grubenholz bei dieser Aufgabe von 10000 Kilogr. bezw. bei Frachtpahlung für dieses Quantum pro Wagen im Verkehre zwischen Stationen der Mährisch-Schlesischen Centralbahn einerseits und Stationen der Frankfurt-Debrauer Bahn, sowie der hannoverschen Staatsbahn andererseits via Breslau-Arnsdorf-Sagan-Sorau-Halle-Gitzenburg ein neuer Spezial-Tarif in Kraft.

Druckerexemplare sind bei unseren Güter-Expeditionen Breslau und Halle unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 20. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
54. Vom 1. Februar d. J. an tritt zum Lokaltarif der königlichen Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag II

in Kraft, welcher Ergänzungen und Berichtigungen des Tarifs enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der genannten Bahnen eingesehen werden kann.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

53. Am 1. Februar c. tritt zum gemeinschaftlichen Tarife zwischen Stationen der Mährisch-Schlesischen Centralbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn für die direkte Beförderung der in demselben aufgeführten Artikel in Wagenladungen von 5000 und 10000 Kilogramm ein Nachtrag I in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn enthält.

Exemplare dieses Tarif-Nachtrags sind von unsern Güterkassen in Berlin, Frankfurt a. D., Breslau, Görlitz, Kottbus und Leipzig zum Preise von 0,25 Mark käuflich zu beziehen.

Berlin, den 25. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

61. Die in dem direkten Tarif für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen und Koks in Wagenladungen von unsern Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stettin vom 15. Mai 1877 enthaltenen Frachtsätze finden fortan auch Anwendung im Verkehre mit der gleichnamigen Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn über die Route via Lauban-Frankfurt a. D.-Lebus-Cüstrin-Königsberg i. N.

Berlin, den 29. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

62. Mit dem 10. d. M. ist im rubricirten Verbands-Verkehre zum Tarife vom 20. September 1874 bezüglich des Verkehres mit Hamburg (K. M.), Harburg, Lüneburg, Bremen, Bremerhafen, Westermünde, Esbstedt und Bracke, die Tarification der Artikel „Gehilfspeter und der wie Salz aller Art taxirten andern Dingesalze,“ bei Sendungen von mindestens 5000 Kilogramm, nach Ausnahmetarif C in Kraft getreten.

Außerdem kommen vom genannten Tage ab für dieselben Artikel bei Sendungen von je 10000 Kilogramm, bezüglich des Verkehres mit Hamburg (K. M.) und Harburg die im Hamburg-Niederschlesischen resp. Hamburg-Görlitzer Verbands für Hamburg (B. H.) bestehenden Frachtsätze, und im Verkehre mit Lüneburg (Hann. St. B.) die in den Nachträgen 2 und 3 zum Tarif für den rubricirten Güter-Verkehr enthaltenen Frachtsätze des Ausnahmetarifs D 2 in Anwendung.

Berlin, den 29. Januar 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

51. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hat für die im Jahre 1878 an dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt abzuhaltenden Prüfungen folgende Termine angesetzt:

- 1) für die Abiturierten- und Kommissions-Prüfung den 2. und 3. April,
- 2) für die Präparanden-Prüfung den 4. u. 5. April,
- 3) für die zweite Prüfung den 11., 12. und 13ten September.

Diese Termine gelten ausschließlich für die mündlichen Prüfungen.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnen für die Abiturienten- und Kommissions-Prüflinge den 27. März, für die Präparanden den 3. April, für die Lehrer den 9. September früh 7 Uhr.

Die Kommissions-Prüflinge müssen das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ihre Meldungen sind spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine an das königliche Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau zu richten und sind folgende stempelfreie Zeugnisse beizulegen:

- 1) das Taufzeugniß,
- 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
- 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Kandidaten,
- 4) ein Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben sind: a. vollständiger Tauf- und Familienname, b. Tag, Ort, Kreis der Geburt, c. jetziger Wohnort und Kreis desselben, d. Vorbildung überhaupt und für das Schultamt insbesondere.

Die persönliche Meldung der Kommissions-Prüflinge bei dem Unterzeichneten hat den 26. März Nachmittags 4 Uhr stattzufinden, wobei selbstgefertigte Probeschriften und Probezeichnungen vorzulegen sind.

Die Präparanden haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Direktor zu melden. Der Meldung sind folgende stempelfreie Zeugnisse beizufügen:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein),
- 2) ein Impfschein, ein Wiederimpfschein und ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte,
- 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Abgangszeugniß, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,

4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

5) ein kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben sind: a. Zu- und Vorname, b. Name und Stand des Vaters oder dessen Stellvertreters, c. jetziger Wohnort des Vaters, d. Tag, Ort, Kreis der Geburt des Präparanden, e. Vorbildungsweise überhaupt und für's Seminar insbesondere, f. Termine der etwa früher an einem Seminar abgelegten Aufnahmeprüfungen.

Diesjenigen Präparanden, welche bis zum Beginn des neuen Seminar-Schuljahres am 29. April das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 24. schon überschritten haben, werden zur Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie vorher die Genehmigung des Kgl. Provinzial-Schul-Kollegii in Breslau nachgesucht und erhalten haben. Die persönliche Vorstellung der Präparanden hat den 2. April Nachmittags 4 Uhr zu erfolgen

und sind dazu die Zeichen- und Aufgabhefte des letzten Jahres mitzubringen.

Die Meldungen zur zweiten Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem angezeigten Termine durch den KreisSchulinspektor bei dem Provinzial-Schulkollegium unter Befügung folgender Requisite einzureichen:

- 1) des Seminar-Entlassungs- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugnisses,
- 2) eines Zeugnisses des Lokalschulinspektors,
- 3) einer von dem Examinanden selbstständig gefertigten Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe (die Korrektur der Arbeit liegt der Prüfungs-Kommission ob),
- 4) einer Zeichnung und einer Probeschrift unter Versicherung selbstständiger Anfertigung,
- 5) der sämtlichen im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom KreisSchulinspektor fortgeführten deutschen Ausarbeitungen.

Bescheide auf die eingereichten Meldungen erfolgen nur dann, wenn dieselben nicht berücksichtigt werden können. Habelschwerdt, den 24. Januar 1878.

Der königliche Seminar-Direktor. Dr. Volkmer.

57. Das königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat für die Prüfung behufs Aufnahme der Zöglinge in die königliche katholische Präparanden-Anstalt zu Landesh, Kreis Habelschwerdt, den 10. und 11. April c. festgelegt.

Die Schüler dieser Anstalt erhalten sämtlichen für die Vorbildung zur Aufnahme in ein königliches katholisches Schullehrer-Seminar erforderlichen Unterricht und werden in ihrer Führung beaufichtigt.

An Schulgeld haben die Zöglinge jährlich 36 Mark zu entrichten und für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen, doch wird bedürftigen und braven Schülern eine Unterstützung bis zu 90 Mark jährlich gewährt, und unter Umständen auch das Schulgeld erlassen.

Die Bewerbung um Aufnahme in die Anstalt muß bis zum 20. März c. bei dem unterzeichneten Dirigenten stattfinden und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

- 1) das Taufzeugniß, der Aspirant muß das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- 2) der Impfs- und Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte;
- 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Präparanden-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Sämtliche Prüflinge haben ihre letzten Aufgabhefte und Zeichenbücher mitzubringen und am Tage vor der Prüfung dem Unterzeichneten einzuhandigen.

Schriftlicher Bescheid auf die Gesuche um Zulassung zur Prüfung erfolgt nur dann, wenn dieselben nicht berücksichtigt werden können.

Banck, den 25. Januar 1878.

Der Königl. Präparanden-Anstalts-Dirigent. Marwan.

64. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau wird in diesem Jahre in der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Zülz die Prüfung behufs Aufnahme neuer Zöglinge am 5. und 6. April abgehalten werden.

Die Schüler dieser Anstalt erhalten sämtlichen für die Vorbildung zur Aufnahme in ein Königliches Lehr-Seminar erforderlichen Unterricht und werden in ihrer Führung beaufsichtigt.

An Schulgeld haben dieselben jährlich 36 Mark zu entrichten und für Wohnung und Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen. Proze und bedürftige Schüler erhalten nicht unbedeutende Stipendien.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 18. März c. bei dem unterzeichneten Dirigenten der Anstalt stattfinden und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

- 1) das Laufzeugniß, der Aspirant muß das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- 2) der Impf- und Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
- 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Präparanden-Kurses gewähren werde mit der Beschränkung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung zu der qu. Prüfung werden von dem Unterzeichneten nur dann erfolgen, wenn der Zulassung etwas im Wege stehen sollte.

Zülz, den 29. Januar 1878.

Der Königliche Präparanden-Anstalts-Dirigent. Pusch.

Personal: Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Berliehen: Dem bisherigen Buchhalter Zarepti zu Breslau die erledigte Provinzial-Rentenmeisterstelle der Rentenbank für Schlesien.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Ernannt: Der Kreis-Bundarzt Dr. Schmiedel zu Neusalz a. D. zum Kreis-Physikus des Kreises Niklitz mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt Niklitz.

Bestätigt: Die Wahl des Maurermeisters Zeehe zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Münsterberg an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Nickel auf die Wahlperiode desselben, d. i. bis 1. April 1882.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Pastor Künzel zu Rosenbach die Lokal-Inspektion über die evang. Schulen zu Rosenbach und Schönheide, Kreis Frankenstein, und zu Habendorf, Kreis Reichenbach.

2) Dem Amtsvorsteher Pagelt zu Münsterberg die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Eichau, Kreis Münsterberg.

3) Dem Bürgermeister Gröper zu Randten, Kreis Steinau, die Lokal-Inspektion über die dortige katholische Schule.

4) Dem Amtmann Becker zu Gnischwitz-Althof, Kreis Breslau, die Lokal-Inspektion über die dortige katholische Schule.

5) Dem Pastor Berthold zu Pontwitz die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Görnsdorf und Schöllendorf, Kreis Wartenberg.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer Ermer zum Lehrer an der paritätischen Schule in Dhlau.

2) für den bisherigen Klassenlehrer Clusius zum Hauptlehrer einer evangelischen Elementarschule in Breslau.

3) für den Lehrer Roth zum evangelischen Lehrer in Friedrichsgrund, Kreis Reichenbach.

4) für den Lehrer Berger zum evangelischen Lehrer in Görnsdorf-Nieder-Kang-Waltesdorf.

5) für die Schulamts-Candidatin Fräulein Eliabet Spieler zur Lehrerin an einer Mädchen-Elementarschule in Breslau.

Widerrücklich bestätigt: Die Votation für den bisherigen Hilfslehrer Schödel zum zweiten Lehrer bei der evangelischen Schule in Komnig, Kr. Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Votation des bisherigen Hilfs-predigers Just zum ersten Diakonon an der Haupt- und Pfarrkirche zn St. Eliabet in Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Den bisherigen Hilfslehrer Dr. Paul Scholz zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Gymnasium zu Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Schenkung: Dem jüdisch-theologischen Seminar Frankel'scher Stiftung zu Breslau hat ein ungenannter Kaufmann dafelbst 300 Mark behufs Gründung eines Jahresstipendiums geschenkt.

Bacante Schulstelle: Die katholische Lehrerstelle zu Wilschowitz, Kreis Nimpitzsch, mit einem Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung wird zum 1. April c. vacant. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen an die Königliche Regierung einzureichen.